

3. Änderungsatzung zur Hauptsatzung

vom 11.03.2009

Aufgrund der Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 26. Februar 2009 folgende 3. Änderungsatzung zur Hauptsatzung vom 17. Mai 2005 beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1)
 1. Der Ortsteil Mosbach erhält eine Ortsteilverfassung. Er umfasst alle Grundstücke der Gemarkung Mosbach.
 2. Der Ortsteil Schönau erhält eine Ortsteilverfassung. Er umfasst alle Grundstücke der Gemarkungen Schönau a. d. H. und Deubach.
 3. Der Ortsteil Kahlenberg erhält eine Ortsteilverfassung. Er umfasst alle Grundstücke der Gemarkungen Kahlenberg und Burbach
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder), der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 - c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.

- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die Bürger, die sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteiles, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteiles wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.

- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Name und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.

- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann aber jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
2. In § 10 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Ortschaftsrat“ durch die Bezeichnung „Ortsteilrat“; die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ durch die Bezeichnung „Ortsteilbürgermeister“ und „Ehrenortsbürgermeister“ durch die Bezeichnung „Ehrenortsteilbürgermeister“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 6 wird die Bezeichnung „Ortsbürgermeister“ durch die Bezeichnung „Ortsteilbürgermeister“ und „Ortschaften“ durch die Bezeichnung „Ortsteile“ ersetzt.

Artikel 2

§ 4 der Hauptsatzung wird aufgehoben.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt die Änderungssatzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 11.03.2009
Gemeinde Wutha-Farnroda

Gieß
Bürgermeister

- Siegel -